

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

#### A. Zielsetzung

Um die von den Wahlbewerbern nicht zu beeinflussende Wirkung der Wahlkreisgröße auf die Vergabe der Zweitmandate zu beschränken, soll der im Wahlkreis erzielte persönliche Erfolg Maßstab für die Zweitauteilung sein und nicht mehr der Beitrag, den der Bewerber zur Gesamtstimmenzahl seiner Partei leistet.

Durch eine Wahlkreisreform sollen landesweit Wahlkreise gebildet werden, die von der Durchschnittsgröße aller Wahlkreise grundsätzlich nicht mehr als +/- 15% abweichen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

An Stelle der Vergabe der Zweitmandate in den Regierungsbezirken nach der Höhe der von den jeweiligen Parteibewerbern errungenen absoluten Stimmenzahlen soll die Vergabe nach der Höhe der in den Wahlkreisen der Regierungsbezirke erzielten prozentualen Stimmenanteile an den Stimmenzahlen aller im Wahlkreis angetretenen Bewerber erfolgen. Die vorgesehene Änderung hat nur Auswirkungen auf die jeweilige parteiinterne Konkurrenz; die Anzahl der jeder Partei im Land zustehenden Sitze bleibt unberührt.

Nach den Wahlberechtigtenzahlen der Landtagswahl 2006 überschreiten 21 der 70 Wahlkreise die 15%-Grenze; davon weisen 11 Wahlkreise eine Abweichung von 20% bis 25% auf und ein Wahlkreis überschreitet die 25%-Grenze. Die Neuabgrenzung sieht eine Umsetzung von 46 Gemeinden vor und berührt 37 der 70 Wahlkreise. Die 15%-Grenze ist mit gewissen Ausnahmen eingehalten, kein Wahlkreis weicht mehr als 20% von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße ab.

C. Alternativen

Beschränkung der Wahlkreisreform auf die Wahlkreise, deren Abweichung an der 25%-Grenze liegt oder sie bereits überschreitet. Im Übrigen keine Alternativen.

D. Kosten

Durch die Wahlkreisreform ergibt sich ein geringfügiger Vollzugsaufwand für die an der Landtagswahl Beteiligten.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Stimmzahlen“ durch die Worte „prozentualen Stimmenanteile an den Stimmzahlen aller Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Stimmzahlen der Bewerber“ durch die Worte „prozentualen Stimmenanteile der Bewerber an den Stimmzahlen aller Bewerber“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei gleichen Stimmzahlen im Fall von Absatz 3 Satz 1 entscheidet das vom Kreiswahlleiter, bei gleichen prozentualen Stimmenanteilen in den Fällen von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 und bei gleichen Höchstzahlen in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

2. § 44 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trifft dies in beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie die höhere Stimmzahl erreicht haben; trifft dies in keinem von beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den höheren prozentualen Stimmenanteil an den Stimmzahlen aller Bewerber erreicht haben.“

3. Die Anlage (Zu § 5 Abs. 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 1 (Stuttgart I) erhält folgende Fassung:

„Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West und Stadtteile Gänsheide und Uhlandshöhe des Stadtbezirks Stuttgart-Ost des Stadtkreises Stuttgart“.

(2) In Nummer 2 (Stuttgart II) wird das Wort „Hedelfingen,“ gestrichen.

(3) In Nummer 3 (Stuttgart III) werden nach dem Wort „Mühlhausen“ die Worte „ohne den Stadtteil Neugereut“ eingefügt.

(4) Nummer 4 (Stuttgart IV) erhält folgende Fassung:

„Stadtbezirke Stuttgart-Ost ohne Stadtteile Gänsheide und Umlandshöhe, Bad Cannstatt, Hedelfingen, Obertürkheim, Untertürkheim, Wangen und Stadtteil Neugereut des Stadtbezirks Mühlhausen des Stadtkreises Stuttgart“.

(5) In Nummer 5 (Böblingen) wird nach dem Wort „Ehningen“, das Wort „Gärtringen“, eingefügt.

(6) In Nummer 6 (Leonberg) wird das Wort „Gärtringen“, gestrichen.

(7) In Nummer 7 (Esslingen) werden die Worte „und Ostfildern“ durch die Worte „, Ostfildern und Wolfsluglen“ ersetzt.

(8) In Nummer 8 (Kirchheim) werden nach dem Wort „Notzingen“, das Wort „Oberboihingen“, und nach dem Wort „Plochingen“, das Wort „Unterensingen“, eingefügt.

(9) In Nummer 9 (Nürtingen) werden die Worte „, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfsluglen“ durch die Worte „und Schlaitdorf“ ersetzt.

(10) In Nummer 10 (Göppingen) werden die Worte „Albershausen“, „Ottenbach“, und „Schlat“, gestrichen.

(11) In Nummer 11 (Geislingen) werden nach dem Wort „Aichelberg“, das Wort „Albershausen“, nach dem Wort „Böhmenkirch“, das Wort „Bad“, nach den Worten „Mühlhausen im Täle“, das Wort „Ottenbach“, und nach dem Wort „Salach“, das Wort „Schlat“, eingefügt.

(12) In Nummer 13 (Vaihingen) wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „Bönnigheim“, eingefügt.

(13) In Nummer 14 (Bietigheim-Bissingen) wird das Wort „Bönnigheim“, gestrichen.

(14) In Nummer 16 (Schorndorf) wird das Wort „Berglen“, gestrichen.

(15) In Nummer 17 (Backnang) wird nach dem Wort „Backnang“, das Wort „Berglen“, eingefügt.

(16) In Nummer 18 (Heilbronn) werden die Worte „Gemeinde Erlenbach“ durch die Worte „Gemeinden Flein, Leingarten, Nordheim und Talheim“ ersetzt.

(17) In Nummer 19 (Eppingen) werden die Worte „Flein“, „Leingarten“, „Nordheim“, und „Talheim“, gestrichen.

(18) In Nummer 20 (Neckarsulm) wird nach dem Wort „Ellhofen“, das Wort „Erlenbach“, eingefügt.

(19) In Nummer 25 (Schwäbisch Gmünd) wird nach dem Wort „Eschach“, das Wort „Essingen“, eingefügt.

(20) In Nummer 26 (Aalen) wird das Wort „Essingen,“ gestrichen.

(21) In Nummer 42 (Pforzheim) werden die Worte „Gemeinde Birkenfeld“ durch die Worte „Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Ispringen und Kieselbronn“ ersetzt.

(22) In Nummer 44 (Enz) werden die Worte „Engelsbrand,“, „Ispringen,“ und „Kieselbronn“ gestrichen.

(23) In Nummer 46 (Freiburg I) werden nach den Worten „Bernau im Schwarzwald,“ die Worte „Bonnendorf im Schwarzwald,“ und nach den Worten „Dachsberg (Südschwarzwald),“ das Wort „Grafenhausen,“ eingefügt sowie die Worte „und Todtmoos“ durch die Worte „Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf und Wutach“ ersetzt.

(24) In Nummer 47 (Freiburg II) werden nach den Worten „des Stadtkreises Freiburg“ nach einer Leerzeile die Worte „Gemeinden Gottenheim, March, Schallstadt und Umkirch des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald“ angefügt.

(25) In Nummer 48 (Breisgau) werden die Worte „Gottenheim,“, „March,“, „Schallstadt,“ und „Umkirch,“ gestrichen und nach den Worten „des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald“ nach einer Leerzeile die Worte „Gemeinden Kandern, Malsburg-Marzell und Schliengen des Landkreises Lörrach“ angefügt.

(26) In Nummer 54 (Villingen-Schwenningen) wird nach den Worten „Bad Dürkheim,“ das Wort „Bräunlingen“, eingefügt.

(27) In Nummer 55 (Tuttlingen-Donaueschingen) wird das Wort „Bräunlingen,“ gestrichen.

(28) In Nummer 58 (Lörrach) werden die Worte „Bürchau,“, „Elbenschwand,“, „Kandern,“, „Malsburg-Marzell,“, „Neuenweg, Raich,“, „Sallneck,“, „Schliengen,“, „Tegernau,“ und „Wies, Wieslet,“ gestrichen und nach dem Wort „Inzlingen,“ die Worte „Kleines Wiesental,“ eingefügt.

(29) In Nummer 59 (Waldshut) werden die Worte „Bonnendorf im Schwarzwald,“, „Grafenhausen,“, „Ühlingen-Birkendorf,“ und „Wutach“ gestrichen.

(30) In Nummer 60 (Reutlingen) werden die Worte „Eningen unter Achalm, Lichtenstein,“ gestrichen und die Worte „Kirchentellinsfurt und Kusterdingen“ durch die Worte „Dußlingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen und Nehren“ ersetzt.

(31) In Nummer 61 (Hechingen-Münsingen) werden nach dem Wort „Engstingen,“ die Worte „Eningen unter Achalm,“ und nach dem Wort „Hülben,“ das Wort „Lichtenstein,“ eingefügt sowie die Worte „Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen“ durch die Worte „Burladingen, Hechingen und Jungingen“ ersetzt.

(32) In Nummer 62 (Tübingen) werden die Worte „Dußlingen, Gomaringen,“ und „Nehren,“ gestrichen.

(33) In Nummer 63 (Balingen) werden nach dem Wort „Balingen,“ das Wort „Bisingen,“, nach dem Wort „Geislingen,“ das Wort „Grosselfingen,“ und nach dem Wort „Obernheim,“ das Wort „Rangendingen,“ eingefügt.

(34) In Nummer 66 (Biberach) werden die Worte „Dettingen an der Iller,“, „Erolzheim,“, „Kirchberg an der Iller,“ und „Rot an der Rot,“ gestrichen.

(35) In Nummer 67 (Bodensee) wird das Wort „Meckenbeuren,“ gestrichen.

(36) In Nummer 68 (Wangen) werden nach dem Wort „Argenbühl,“ das Wort „Aulendorf,“ nach dem Wort „Berkheim,“ die Worte „Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller“ und nach den Worten „Kirchdorf an der Iller“ die Worte „, Rot an der Rot“ eingefügt.

(37) In Nummer 69 (Ravensburg) werden das Wort „Aulendorf,“ gestrichen und die Worte „Gemeinden Neukirch“ durch die Worte „Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 2009

Mappus  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Umstellung der Zweitausteilung von den absoluten Stimmzahlen auf die prozentualen Stimmenanteile (§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und 6)

Die Zuteilung der den jeweiligen Parteien in den Regierungsbezirken zustehenden Zweitmandate an die Wahlbewerber erfolgt derzeit in der Reihenfolge der Höhe der von den Wahlbewerbern in den Wahlkreisen erzielten gültigen Stimmen und damit nach dem Gewicht des Beitrags des Wahlbewerbers am Gesamtergebnis seiner Partei. Die Größe des Wahlkreises ist dabei neben anderen Faktoren insoweit von Bedeutung, als die Chancen des Wählers einer bestimmten Partei, seinen bevorzugten Wahlkreisbewerber, der nicht schon das Erstmandat erlangt hat, bei der Verteilung der Zweitmandate zum Zuge gelangen zu sehen, umso größer sind, je größer der Wahlkreis ist. Entsprechendes gilt für die Chancen der im Wahlkreis erfolglosen Wahlbewerber, ein Zweitmandat zu erhalten.

Um diese Wirkung der Wahlkreisgröße auf die Wahlchancen zu beschränken, soll die Zuteilung der einer Partei im Regierungsbezirk zustehenden Zweitmandate künftig in der Reihenfolge der Höhe der im Wahlkreis erzielten prozentualen Stimmenanteile und damit nach dem persönlichen Erfolg des Wahlbewerbers im Wahlkreis erfolgen. Die vorgesehene Umstellung der Zweitausteilung hat nur Auswirkungen auf die jeweilige parteiinterne Konkurrenz, nicht auf die Anzahl der jeder Partei im Land zustehenden Sitze.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs stellt die Zweitzuteilung nach den relativen Stimmzahlen (prozentualen Stimmenanteilen) eine verfassungsgemäße Alternative dar.

Er hat sich in mehreren Urteilen mit der bisher maßgeblichen Zweitausteilung unter den Bewerbern einer Partei im Regierungsbezirk nach den im Wahlkreis errungenen absoluten Stimmzahlen befasst und die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung festgestellt (vgl. ESVGH 27, 189; 35, 244; 40, 161 [173 ff.]). Der Staatsgerichtshof hat dabei aber in seinem Urteil vom 1. Juli 1985 zugleich ausgeführt, dass die die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelung tragenden Überlegungen es nicht ausschließen, die absolute durch die relative Stimmzahl zu ersetzen, um damit den gewissen Nachteil der Bewerber in kleineren Wahlkreisen auszugleichen und zugleich eine „Prämie“ für den persönlichen Einsatz auszusetzen (vgl. ESVGH 35, 244 [247 f.]). In Fortführung dieser Rechtsprechung kam der Staatsgerichtshof nach Darlegung der unterschiedlichen Auswirkungen einer Zweitausteilung nach absoluten und relativen Stimmzahlen in seinem Urteil vom 23. Februar 1990 zu dem Schluss, dass bei der festgestellten Überlagerung zweier gegensätzlicher Trends in den zur Auswahl stehenden Systemalternativen, deren einer jeweils weiter hin zum Gedanken der Erfolgsgleichheit der Wählerstimmen (betrifft bisherige Zuteilung nach absoluten Stimmzahlen) und deren anderer jeweils weiter weg von ihm führt (betrifft Zuteilung nach relativen Stimmenanteilen), es dem einfachen Gesetzgeber zumindest freisteht, für welchen der beiden Anknüpfungspunkte – prozentuale Stimmenanteile der Bewerber oder absolute Zahl der von ihnen erreichten Stimmen – er sich bei der Vergabe der Zweit- und Ausgleichsmandate im Regierungsbezirk entscheidet (vgl. ESVGH 40, 160 [176]).

#### 2. Wahlkreisreform

Die annähernd gleiche Wahlkreisgröße hat im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Wahlrechtsgleichheit besondere Bedeutung. Maßstab für die zulässige Wahlkreisgröße der Landtagswahlkreise ist die verfassungsrechtliche

Rechtsprechung. Ohne sich ausdrücklich auf eine Höchstgrenze festzulegen, machte der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 14. Juni 2007 (DÖV 2007, S. 744) deutlich, dass er in Zukunft Größenabweichungen von mehr als  $\pm 25\%$  von der Durchschnittsgröße nicht mehr für verfassungsgemäß halten wird.

Der Landtag hat am 26. Juli 2007 einen Antrag aller vier Fraktionen zur Parlamentsreform angenommen (Drs. 14/1550). Zur Wahlkreisreform (Nr. 5 des Antrags), die mit dem Gesetzentwurf umgesetzt wird, hat sich der Landtag für eine Wahlkreisreform ausgesprochen, die vorrangig eine Angleichung der Wahlkreisgrößen zum Ziel hat. Eine maximale Abweichung von  $\pm 10$  bis  $15\%$  soll grundsätzlich nicht über-/unterschritten werden. Das Innenministerium hat dem Landtag allgemeine Berechnungen sowie rechtliche Bewertungen und auf dieser Grundlage konkrete Vorschläge zur Neuabgrenzung übermittelt (Drs. 14/2675 und 14/3535), auf die Bezug genommen wird.

Den Neuabgrenzungen sind folgende Grundsätze in der Rangfolge dieser Aufzählung zugrunde gelegt:

- Die 70 Wahlkreise sind auf die vier Regierungsbezirke wie bisher verteilt. Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. Juni 2007 besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung zu einer Änderung. Die Regierungsbezirksgrenzen sind uneingeschränkt eingehalten.
- Die Wahlkreise bestehen aus einem räumlich zusammenhängenden Gebiet.
- Die Grenzen der Stadt- und Landkreise sind soweit möglich eingehalten. Stadt- oder Landkreise, die für die Bildung eines Wahlkreises zu groß sind, bleiben wie bisher in mehrere Wahlkreise vorrangig innerhalb der Kreisgrenzen eingeteilt.
- Wahlkreisgrenzen innerhalb der Landkreise orientieren sich vorrangig an den Grenzen der Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

#### *B. Zu den einzelnen Bestimmungen*

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In Satz 2 wird die Zuteilung der den jeweiligen Parteien im Regierungsbezirk zustehenden Zweitmandate an die Wahlbewerber der Partei nach der Reihenfolge der in den jeweiligen Wahlkreisen des Regierungsbezirks von den jeweiligen Parteibewerbern erzielten absoluten Stimmzahlen auf die Reihenfolge der in den jeweiligen Wahlkreisen des Regierungsbezirks erreichten prozentualen Stimmenanteile umgestellt. Maßgebend dabei ist der Stimmenanteil, den der Parteibewerber an den im Wahlkreis für alle Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen errungen hat.

Die Änderung des Zuteilungsverfahrens wirkt sich nur auf die jeweilige parteiinterne Konkurrenz aus, nicht auf die Zahl der den jeweiligen Parteien zustehenden Sitze. Die Änderung hat für die parteiinterne Konkurrenz zur Folge, dass Unterschiede in der Wahlkreisgröße insoweit keine Auswirkungen mehr auf die konkrete Zuteilung der Sitze haben. Die durch die Wahlkreisgröße bedingten Nachteile von Wählern und Wahlkreisbewerbern einer Partei in kleinen Wahlkreisen und Vorteile von Wählern und Wahlkreisbewerbern einer Partei in großen Wahlkreisen werden aufgelöst. Maßgebend für die parteiinterne Zuteilung der Sitze ist



künftig der jeweilige persönliche erzielte Erfolg im Wahlkreis und nicht mehr der Beitrag des Bewerbers zum Gesamtergebnis seiner Partei. Infolge dieser Umstellung werden künftig in gewissem Umfang anderen Wahlkreisbewerbern Zweitmandate zugeteilt werden als nach dem bisherigen Zuteilungsmodus.

Durch die Verweisung in Absatz 4 Satz 3 auf Absatz 3 Satz 2 ist sichergestellt, dass die parteiinterne Zuteilung der Ausgleichsmandate ebenfalls nach den erreichten prozentualen Stimmenanteilen erfolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Das Verfahren der Zuteilung der Zweitmandate auf Ersatzbewerber in den Fällen, in denen einer Partei im Regierungsbezirk mehr Sitze zustehen als sie dort Erstbewerber hat, wird ebenfalls wie in Absatz 3 von der absoluten Stimmenzahl auf die prozentualen Stimmenanteile umgestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der Losentscheid wird auf die Umstellung des Zuteilungsverfahrens von der absoluten Stimmenzahl auf die prozentualen Stimmenanteile bei der Vergabe der Zweitmandate angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 44)

In Absatz 2 Satz 3 erfolgt ebenfalls eine Umstellung des Zuteilungsverfahrens für Doppelbewerber, die zwei Zweitmandate erreicht haben, von der absoluten Stimmenzahl auf die prozentualen Stimmenanteile. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach ein Bewerber, der zwei Erstmandate erlangt hat, in dem Wahlkreis als gewählt gilt, in dem er die höhere Stimmenzahl erreicht hat (Absatz 2 Satz 3 1. Alternative). Ebenso bleibt die Regelung in Absatz 2 Satz 2 unberührt, wonach ein Bewerber, der ein Erst- und ein Zweitmandat erlangt hat, in dem Wahlkreis als gewählt gilt, in dem er das Erstmandat errungen hat.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

Zu Nummer (1) bis (4)

Im Rahmen eines stadtinternen Ausgleichs erfolgt die Zuordnung der Stadtteile Gänsheide und Uhlandshöhe des Stadtbezirks Stuttgart-Ost vom Wahlkreis 4 Stuttgart IV zum Wahlkreis 1 Stuttgart I, des Stadtteils Neugereut des Stadtbezirks Mühlhausen vom Wahlkreis 3 Stuttgart III zum Wahlkreis 4 Stuttgart IV sowie des Stadtbezirks Hedelfingen vom Wahlkreis 2 Stuttgart II zum Wahlkreis 4 Stuttgart IV.

Zu Nummern (5) und (6)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 6 Leonberg wird innerhalb des Landkreises Böblingen die Gemeinde Gärtringen vom Wahlkreis 6 Leonberg in den Wahlkreis 5 Böblingen umgesetzt. Die Gemeinde Gärtringen bildet mit der Gemeinde Ehningen eine Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde Ehningen wurde durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GBl. 2005 S. 76) – nachfolgend Änderungsgesetz 2004 – ebenfalls vom Wahlkreis 6 Leonberg dem Wahlkreis 5 Böblingen zugeordnet.

Zu Nummern (7) bis (9)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 9 Nürtingen erfolgt innerhalb des Landkreises Esslingen die Zuordnung der Gemeinden Oberboihingen und Unterensingen vom Wahlkreis 9 Nürtingen zum Wahlkreis 8 Kirchheim sowie der Gemeinde Wolfschlugen vom Wahlkreis 9 Nürtingen zum Wahlkreis 7 Esslingen.

Zu Nummern (10) und (11)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 11 Geislingen werden innerhalb des Landkreises Göppingen die Gemeinden Schlat, Albershausen und Ottenbach vom Wahlkreis 10 Göppingen dem Wahlkreis 11 Geislingen zugeordnet. Außerdem wird in der Beschreibung des Wahlkreises 11 Geislingen die im Jahre 2007 (GABl. S. 199) der Gemeinde Boll verliehene Bezeichnung „Bad“ berücksichtigt.

Zu Nummern (12) und (13)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 14 Bietigheim-Bissingen erfolgt innerhalb des Landkreises Ludwigsburg die Zuordnung der Gemeinde Bönnigheim vom Wahlkreis 14 Bietigheim-Bissingen zum Wahlkreis 13 Vaihingen.

Zu Nummern (14) und (15)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 17 Backnang wird innerhalb des Rems-Murr-Kreises die (Einheits-)Gemeinde Berglen vom Wahlkreis 16 Schorndorf in den Wahlkreis 17 Backnang umgesetzt.

Zu Nummern (16) bis (18)

Die eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden Flein und Talheim, die (Einheits-)Gemeinde Leingarten sowie die Gemeinde Nordheim vom Wahlkreis 19 Eppingen werden dem Wahlkreis 18 Heilbronn zugeordnet. Diese Gemeinden des Landkreises Heilbronn liegen im unmittelbaren Einzugsbereich der Stadt Heilbronn. Die Umsetzung reduziert die Abweichungswerte beider Wahlkreise. Die durch das Änderungsgesetz 2004 erfolgte Umsetzung der Gemeinde Erlenbach vom Wahlkreis 20 Neckarsulm zum Wahlkreis 18 Heilbronn wird zurückgenommen, damit dem Wahlkreis 18 Heilbronn nicht Gemeinden aus zwei anderen Wahlkreisen angehören.

Zu Nummern (19) und (20)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 26 Aalen wird innerhalb des Ostalbkreises die Gemeinde Essingen vom Wahlkreis 26 Aalen in den Wahlkreis 25 Schwäbisch Gmünd umgesetzt.

Zu Nummern (21) und (22)

Die Gemeinden Engelsbrand, Ispringen und Kieselbronn vom Wahlkreis 44 Enz werden dem Wahlkreis 42 Pforzheim zugeordnet. Die Umsetzung dieser drei Gemeinden des Enzkreises reduziert die Abweichungswerte beider Wahlkreise. Dem Wahlkreis 42 Pforzheim gehört aus dem Enzkreis bereits die Gemeinde Birkenfeld an.

Zu Nummern (23) bis (25), (28) und (29)

Um die Abweichungswerte der Wahlkreise 48 Breisgau, 58 Lörrach und 59 Waldshut zu reduzieren, werden in den Ausgleich die Wahlkreise 46 Freiburg I und 47 Freiburg II einbezogen. Dazu werden die jeweils einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden Bonndorf im Schwarzwald und Wutach sowie Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf vom Wahlkreis 59 Waldshut in den Wahlkreis 46 Freiburg I umgesetzt. Die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden Kandern und Malsburg-Marzell sowie die Gemeinde Schliengen vom Wahlkreis 58 Lörrach werden dem Wahlkreis 48 Breisgau zugeordnet. Die eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden March und Umkirch sowie die Gemeinden Gottenheim und Schallstadt vom Wahlkreis 48 Breisgau werden dem Wahlkreis 47 Freiburg II zugeordnet. Außerdem wird in der Beschreibung des Wahlkreises 58 Lörrach die Neubildung der Gemeinde Kleines Wiesental durch Zusammenschluss der Gemeinden Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegernau, Wies und Wieslet zum 1. Januar 2009 (GABl. 2009 S. 31) berücksichtigt.

Zu Nummern (26) und (27)

Zur Reduzierung des Abweichungswertes des Wahlkreises 55 Tuttlingen-Donau-eschingen erfolgt die Zuordnung der Gemeinde Bräunlingen vom Wahlkreis 55 Tuttlingen-Donaueschingen zum Wahlkreis 54 Villingen-Schwenningen.

Zu Nummern (30) bis (33)

Um die Abweichungswerte der Wahlkreise 60 Reutlingen und 62 Tübingen zu reduzieren, werden in den Ausgleich die Wahlkreise 61 Hechingen-Münsingen und 63 Balingen einbezogen. Dazu werden die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren vom Wahlkreis 62 Tübingen dem Wahlkreis 60 Reutlingen, die (Einheits-)Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein vom Wahlkreis 60 Reutlingen dem Wahlkreis 61 Hechingen-Münsingen sowie die eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden Bisingen und Grosselfingen sowie die Gemeinde Rangendingen vom Wahlkreis 61 Hechingen-Münsingen dem Wahlkreis 63 Balingen zugeordnet.

Zu Nummern (34) bis (37)

Um die Abweichungswerte der Wahlkreise 66 Biberach und 67 Bodensee zu reduzieren, werden in den Ausgleich die Wahlkreise 68 Wangen und 69 Ravensburg einbezogen. Durch das Änderungsgesetz 2004 wurden bereits die Gemeinden Berkheim, Kirchdorf an der Iller und Tannheim aus dem Wahlkreis 66 Biberach in den Wahlkreis 68 Wangen umgesetzt. Die übrigen Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal, die Gemeinden Dettingen an der Iller, Erolzheim und Kirchberg an der Iller sowie die mit der Gemeinde Tannheim ebenfalls einen Gemeindeverwaltungsverband bildende Gemeinde Rot an der Rot vom Wahlkreis 66 Biberach werden dem Wahlkreis 68 Wangen zugeordnet. Außerdem werden die (Einheits-)Gemeinden Meckenbeuren vom Wahlkreis 67 Bodensee in den Wahlkreis 69 Ravensburg sowie Aulendorf vom Wahlkreis 69 Ravensburg in den Wahlkreis 68 Wangen umgesetzt.

Zu Artikel 2

Damit das Gesetz auf die kommende Landtagswahl Anwendung finden kann, muss es wegen der Wahlkreisreform vor Beginn der parteiinternen Nominierungsverfahren für diese Wahl in Kraft gesetzt werden. Mit den Nominierungs-

verfahren kann nach § 24 Abs. 1 LWG bereits ab 1. November 2009 begonnen werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist äußerst eilbedürftig. Das Gesetz muss so bald wie möglich rechtswirksam werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist daher der Tag nach der Verkündung vorgesehen.